

# **Satzung - Freundeskreis für Kirchenmusik in der Markuskirche/Butzbach e.V.**

## **PRÄAMBEL:**

Der Freundeskreis setzt sich zum Ziel, die musikalischen Aktivitäten, die von der Markuskirche ausgehen, zu fördern. Er möchte ein überkonfessionelles, übergemeindliches Forum bilden für Menschen mit kirchenmusikalischem Interesse. Der Freundeskreis versteht sich nicht als Veranstalter kirchenmusikalischer Konzerte. Im Rahmen seiner Möglichkeiten gibt er Unterstützung zur Realisierung von im weitesten Sinne kirchenmusikalischen Werken.

## **§ 1 (Name und Sitz)**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Freundeskreis für Kirchenmusik in der Markuskirche/Butzbach e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Butzbach/Hessen.

## **§ 2 (Zweck)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert durch Bereitstellung finanzieller Mittel die Aufführung und Verbreitung kirchenmusikalischer Werke unterschiedlichster Art in der Markuskirche.
- (3) Im Einzelnen kann die Unterstützung der kirchenmusikalischen Aktivitäten erfolgen durch:
  - a. Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel.
  - b. Anregung und Organisation von Informationsabenden.
  - c. Übernahme organisatorischer Aufgaben.
- (4) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 3 (Selbstlosigkeit)**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in diesem Verein erfolgt kein Anspruch auf vorrangige Leistungen und Förderung bezüglich kirchenmusikalischer Aktivitäten einzelner Mitglieder.
- (3) Die Auszahlung einer Ehrenamtszuschale ist möglich.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 4 (Vergütung, Haftung)**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Für den Verein tätige Vereinsmitglieder und Organmitglieder haften gegenüber dem Verein und den anderen Vereinsmitgliedern nur bei vorsätzlichem Verhalten. Sind Vereinsmitglieder oder Organmitglieder einem anderen als dem Verein oder Vereinsmitglied zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

## **§ 5 (Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Für die Festlegung der

# Satzung - Freundeskreis für Kirchenmusik in der Markuskirche/Butzbach e.V.

Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

## § 6 (Geschäftsjahr)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 (Organe)

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. Mitgliederversammlung (§ 8),
  - b. Vorstand (§ 9).

## § 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung in Textform und mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen .
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied, das durch schriftliche Vollmacht hierzu ermächtigt ist, bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen der in § 12 und § 13 geregelten Mehrheiten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder der/dem ihn/sie vertretenen Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
  1. Wahl von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern und zwei Rechnungsprüfer/innen
  2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  3. Entgegennahme eines jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung und auf dessen Grundlage:
    - i. Entlastung für den Vorstand,
    - ii. Beschlussfassung über etwaige Auflösung des Vereins.
  4. Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Jahr

## § 9 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schriftführer/in
  - d. dem/der Kassierer/in
  - e. bis zu fünf Beisitzern
  - f. dem/der Kantor/in
  - g. einem Mitglied des Kirchenvorstands der Markuskirche
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schriftführer/in
  - d. dem/der Kassierer/in
- (3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand beruft von sich aus den/die Kantor/in und ein Mitglied des Kirchenvorstands, das auf Vorschlag des Kirchenvorstands der Markuskirche/Butzbach gewählt wird, in den Vorstand.
- (5) Die Vorstandsmitglieder (Vorsitzende/r, ein stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassierer/in, Beisitzer/in) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:
  - a. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, bis zu zwei Beisitzer/innen.
- (7) In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:
  - a. Stellvertretende/n Vorsitzende/r, Kassierer, bis zu drei Beisitzer.
- (8) Für diese ergibt sich hierdurch einmalig eine Verlängerung der Amtsdauer auf insgesamt drei Jahre.
- (9) Die beiden Rechnungsprüfer/innen gehören dem Vorstand nicht an. Ihnen obliegt die Prüfung der Buch- und Kassenführung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (10) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.
- (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (12) Der Vorstand tritt mindestens 2x jährlich, im Übrigen nach Bedarf auf Einberufung des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Die Einladungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Er muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, es verlangen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. Stimmgleichheit bei vier anwesenden Vorstandsmitgliedern gilt als Ablehnung.
- (13) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem /der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (14) Über die Beratung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
- (15) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (16) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - c. Festlegung der Geschäftsordnung und der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
  - d. Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- (17) Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 8 (8)) fallen.
- (18) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

# Satzung - Freundeskreis für Kirchenmusik in der Markuskirche/Butzbach e.V.

## § 10 (Arbeitsausschüsse/Projektgruppen)

- (1) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse/Projektgruppen bilden.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstandes bzw. der ihr übertragenen Aufgaben.

## § 11 (Anweisungsbefugnis/Geschäftsführung)

- (1) Die Ausgaben und Einnahmen sind von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands anzuweisen.
- (2) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden im Auftrag des/der Vorsitzenden oder deren /dessen Stellvertreter/in erledigt.

## § 12 (Auflösung)

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes entscheidet über die Verwendung des Vermögens der Kirchenmusikausschuss der Markusgemeinde oder der Kirchenvorstand, falls der Kirchenmusikausschuss nicht mehr existent ist.
- (3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vermögen ist im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich für gemeinnützige kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 3.2.95 beschlossen und ist am 04.02.1996, am 18.01.2004, am 16.09.2023 und zuletzt am 19.01.2025 geändert worden.